
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Die Adoption)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Der zweite Teil des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 264

¹ Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die adoptionswilligen Personen während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.

² Eine Adoption ist insbesondere nur dann möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dieses sorgen können.

³ Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bei Einreichen des Adoptionsgesuches erfüllt sein. Ausgenommen davon sind jene Adoptionsvoraussetzungen, von denen bei Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden kann, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 264a

II. Gemeinschaftliche
Adoption

¹ Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren miteinander verheiratet sind und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

¹ BBl JJJJ (Seite)

² SR 210

- III. Einzel-
adoption
- Art. 264b*
- ¹ Eine Person darf allein adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat.
- ² Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.
- ³ Vor der Adoption ist die Einstellung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners der adoptionswilligen Person entsprechend zu würdigen.

- IV. Stiefkind-
adoption
- Art. 264c*
- Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

- V. Alter und
Zustimmung des
Kindes
- Art. 265*
- ¹ Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen kann davon abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.
- ² Das Kind wird durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.
- ³ Die zuständige Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- ⁴ Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

Art. 265a Abs. 3

- ³ Sie ist gültig, selbst wenn die adoptionswilligen Personen nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.

Art. 265d Abs. 1

- ¹ Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.

Art. 266 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:

1. sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und ihr die adoptionswilligen Personen während wenigstens drei Jahren Pflege erwiesen haben,
2. ihr die adoptionswilligen Personen während ihrer Minderjährigkeit wenigstens drei Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,
3. andere wichtige Gründe vorliegen und sie während wenigstens drei Jahren mit den adoptionswilligen Personen in Hausgemeinschaft gelebt hat.

² Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden, eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur mit Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners.

^{2bis} Vor der Adoption sind die leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der adoptionswilligen Personen anzuhören.

Art. 267 Abs. 1, 2 und 3

C. Wirkungen
I. Im
Allgemeinen

¹ Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes des oder der Adoptierenden.

² Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen dasjenige zum Elternteil, der:

1. mit der adoptierenden Person verheiratet ist;
2. mit dieser in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

³ Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.

Art. 267a Abs. 1

¹ Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht derjenigen adoptierenden Person, deren Namen es tragen wird.

Art. 268 Abs. 1

¹ Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz des oder der Adoptierenden ausgesprochen.

Art. 268a Abs. 2 und 3

² Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

³ Haben die adoptionswilligen Personen Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.

Art. 268b

D^{bis}. Adoptions-
geheimnis

¹ Identifizierende Informationen über das adoptierte minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern oder Dritten nur bekanntgegeben werden, wenn die Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Kind wird vor der Bekanntgabe durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Bekanntgabe seiner Zustimmung.

² Identifizierende Informationen über das volljährige Kind werden den leiblichen Eltern bekannt gegeben, wenn das Kind der Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

³ Unabhängig vom Alter oder von der Zustimmung des Kindes haben die leiblichen Eltern Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über die Lebenssituation des Kindes, wenn dadurch dessen Interessen nicht gefährdet werden.

Art. 268c

D^{ter}. Auskunft
über die
leiblichen Eltern

¹ Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

² Das volljährige Kind kann jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen.

³ *Aufgehoben*

Art. 268d

D^{quater}. Kantonale
Auskunftsstelle

¹ Auskünfte über die leiblichen Eltern oder das Kind erteilt diejenige kantonale Behörde, die im Zeitpunkt der Adoption als einzige kantonale Behörde zuständig ist, wenn ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen wird.

² Bevor sie Auskunft erteilt, informiert sie die gesuchten Personen über eingegangene Auskunftsbegehren und holt, wo nötig, deren

Zustimmung zur Weitergabe von Informationen an die gesuchstellenden Personen ein.

³ Lehnen die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche die adoptierte Person oder die leiblichen Eltern auf Wunsch beratend unterstützt.

Art. 268e

D^{quinquies}.
Suchdienste

¹ Ist ein Kontakt zu einer gesuchten Person nicht ohne Weiteres möglich, beauftragt die kantonale Auskunftsstelle einen spezialisierten Dienst mit der Suche, sofern die gesuchstellende Person dies wünscht.

² Der beauftragte Suchdienst untersteht im Rahmen des Auftrages der Schweigepflicht.

³ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Suche, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Zustimmung zur Adoption eines leiblichen Elternteils, der sein adoptiertes Kind sucht, nicht vorlag oder diese unter dem Druck einer Behörde erfolgte.

⁴ Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften und regelt die Kostentragung.

Art. 268f

D^{sexies}.
Persönlicher
Verkehr mit den
leiblichen Eltern

Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Diese Vereinbarung kann einseitig nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

Art. 270a^{bis}

III. Kind von
Eltern in
eingetragener
Partnerschaft

¹ Tragen die Partnerinnen oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft verschiedene Namen, so bestimmen sie im Rahmen der Stiefkindadoption, welchen ihrer Ledignamen das Kind erhält.

² Tragen sie einen gemeinsamen Namen, so erhält das Kind diesen Namen.

Art. 270b Randtitel

IV. Zustimmung
des Kindes

Schlusstitel:
Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt:
Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 12b

2. Hängige
Verfahren

Für Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom [...] hängig sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 12c

3. Unterstellung
unter das neue
Recht

Die Bestimmungen der Änderung vom [...] über das Adoptionsgeheimnis, die Auskunft über die leiblichen Eltern, die Suchdienste und die Möglichkeit der Vereinbarung eines persönlichen Verkehrs zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind gelten auch für Adoptionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch hängig sind.

Art. 12c^{bis}

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich³

Art. 14 Bekanntgabe im Einzelfall

Das BFM kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall weiteren Behörden und Suchdiensten gemäss Artikel 268e ZGB diejenigen Personendaten aus dem Informationssystem bekanntgeben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁴

Art. 13 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Im Übrigen sind die Artikel 163–165 ZGB⁵ über den Unterhalt der Familie sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so trifft das Gericht nach den Artikeln 270–327c ZGB⁶ die nötigen Massnahmen.

Art. 25a Abs. 1 Zweiter Satz

¹ ... Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB⁷ geteilt wird.

Art. 27a Stiefkindadoption

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so sind die Artikel 270–327c ZGB⁸ sinngemäss anwendbar.

³ SR 142.51
⁴ SR 211.231
⁵ SR 210
⁶ SR 210
⁷ SR 210

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinschaftlichen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie 126–134 ZGB⁹ über den nahehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

3. Zivilprozessordnung¹⁰

Gliederungstitel vor Art. 307a

3. Kapitel:

Kinderbelange in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft

Art. 307a

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so gelten die Artikel 295 bis 302 über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sinngemäss.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 19a Überlebende eingetragene Partnerin, überlebender eingetragener Partner

Artikel 19 gilt für die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss.

⁸ SR 210

⁹ SR 210

¹⁰ SR 272

¹¹ SR 831.40